

Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am Mittwoch, dem 27. September 2017, um 18.00 Uhr, im Rathaus, Sitzungssaal 1.20

Zu 1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 29.06.2017

Einwendungen liegen bisher nicht vor.

Zu 3. Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4. Bildung eines Gemeindewahlausschusses

Für die am 06. Mai 2018 stattfindende Gemeindewahl ist es erforderlich einen Gemeindewahlausschuss zu wählen. Diesen Ausschuss bilden der Bürgermeister als Vorsitzender, der seine Stellvertretung beruft, sowie acht Beisitzerinnen und Beisitzer, die von der Stadtvertretung aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen sind. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden (§12 Abs. 3 GKWG). Anhand der Sitzverteilung der letzten Kommunalwahl wurde nach dem Sainte-Lague/Schepers Verfahren die Anzahl der vorzuschlagenden Personen jeder Partei ermittelt. Danach sind von der SPD vier Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreter zu benennen, von der CDU zwei, von der BWG und dem SSW jeweils eine Person.

Auf der Grundlage der von den oben genannten Parteien eingereichten Wahlvorschläge wird der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales gebeten, der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschlussempfehlung:

In den Gemeindewahlausschuss werden folgende Personen als Beisitzerinnen oder Beisitzer und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt:

Beisitzerinnen/Beisitzer

SPD-Vorschlag

Harald Neumann, Kortenfohr 5
Patricia Lerbs-Tsiknakis, Bruhnsche Koppel 1
Doris Eckert, Wacholderweg 9
Marius Nielsen, Rickerter Weg I 27

CDU-Vorschlag

Otto Witter, Neue Dorfstraße 74
Winfried Fischera, Finkenbargen 10

BWG-Vorschlag

Hanna Staack, Lindenstraße 3

SSW-Vorschlag

Niels Faust, Meiereistraße 18

Stellvertreterinnen/Stellvertr.

Karl-Wilhelm Büddig, A. d. Heidkoppel 10
Reinhard Christensen, Rickerter Weg I 23
Michael Lieske, Alte Dorfstraße 13 A
Ernst Petersen, Wacholderweg 7

Nicole Anders, Mittelweg 18
Mark Bsdenga, Memelstraße 61

Regina Nagel, An der Rauhstedt 11

Britta Faust, Meiereistraße 18

Zu 5. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Seniorenwohnanlage am Park gGmbH

Der Bericht über die Prüfung des Wirtschaftsjahres 2016 der Seniorenwohnanlage am Park wurde im April 2017 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH erstellt. Die Abschlussprüfung wurde in der Aufsichtsratsitzung der Seniorenwohnanlage am Park am 27.06.2017 durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Afemann, vorgestellt und anschließend vom Aufsichtsrat in Höhe des festgestellten Jahresergebnisses in Form eines Überschusses von **387.732,28 €** (Vorjahr: 347.552,90 €) einstimmig beschlossen. Der vorgenannte Jahresüberschuss wird nach weiterer Beschlussfassung des Aufsichtsrates auf das Geschäftsjahr 2017 übertragen.

Das erneut sehr gute Jahresergebnis führt zu einer Erhöhung der Eigenkapitalquote von rund 75 % (Vorjahr: 68,6 %).

Eine Zusammenfassung der relevanten Zahlen des Jahresabschlusses sind als **Anlage 1** beigefügt.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und Weiterleitung an den Hauptausschuss/die Stadtvertretung gebeten.

Zu 6. Flüchtlingsangelegenheiten

6 a) Restrukturierungsfonds „REFUGIUM“

Der Ausschuss wurde bereits in seiner Sitzung am 29.06.2017 über das vom Land Schleswig-Holstein aufgelegte Sondervermögen (10 Mio. EURO) und über die hierzu erfolgte Anmeldung von Leerstandskosten und Restrukturierungsmaßnahmen über insgesamt 206.498,43 € informiert.

Mit Schreiben vom 31.07.17 erfolgte durch das Finanzministerium die Mitteilung, dass die Fülle der dort vorliegenden Anträge die Kapazität des Sondervermögens erheblich überschreitet und die angemeldeten Projekte voraussichtlich nur mit 50 bis 60 % der beantragten Summe berücksichtigt werden können. Bis zum 08.09.2017 war schriftlich zu bestätigen, ob vor diesem Hintergrund eine Rücknahme der beantragten Restrukturierungen (Rückbau Sporthalle und Usedomstraße) erfolgt. Dem Finanzministerium wurde die Aufrechterhaltung aller Anträge mit Schreiben vom 08.08.17 mitgeteilt.

Über den Fortgang des weiteren Verfahrens wird berichtet.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

6 b) Fortführung der Integrationsarbeit ab 01.01.2018

Zum 01.03.2016 wurde die bis dahin auf den Landesverband der AWO S-H übertragene dezentrale Flüchtlingsbetreuung aufgekündigt und durch eigene Mitarbeiter der Stadt wahrgenommen. Hierfür wurde zum 01.02.2016 ein Mitarbeiter als Betreuer und Sprachmittler in Vollzeit und auf 2 Jahre befristet eingestellt. Zum 01.03.2016 folgte dann eine weitere Mitarbeiterin als Koordinatorin für das Ehrenamt und die Integration. Auch diese Einstellung erfolgte in Vollzeit und auf 2 Jahre befristet.

Zwischenzeitlich haben sich bei diesen befristeten Tätigkeiten folgende Änderungen ergeben:

Koordinatorin Ehrenamt und Integration: Aus persönlichen Gründen wurde für die Zeit ab 01.07.2017 ein Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit von 39 auf 28 Wochenstunden gestellt. Da diesem Wunsch wegen des Rückganges der Flüchtlingszahlen dienstlich nichts entgegenstand, wurde dem Antrag bis zum Ablauf der befristeten Tätigkeit (28.02.2018) entsprochen.

Flüchtlingsbetreuer und Sprachmittler: Im März 2017 hatte dieser Mitarbeiter sein 65. Lebensjahr vollendet. Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente besteht damit ab Oktober 2017. Dem Rentenanspruch wird ab 01.10.2017 entsprochen. Das befristete Arbeitsverhältnis endet automatisch mit Beginn der Rentenzahlung.

Der Mitarbeiter ist bereit, seine bisherige Tätigkeit über den Rentenbeginn hinaus bis zum 31.12.2017 fortzuführen. Hierfür wird ein gesonderter Arbeitsvertrag geschlossen. Das Beschäftigungsverhältnis wird aus diesem Grunde nicht erst am 31.01.2018 sondern bereits am 31.12.2017 beendet sein.

Neben den vorgenannten personellen Veränderungen hat sich auch der Anspruch an die Betreuungs- und Integrationsarbeit deutlich verlagert. Zum Jahreswechsel 2015/2016 befand sich die Flüchtlingsbewegung in Richtung Westeuropa auf dem bisherigen Höhepunkt. Bedingt durch den ungebremsten und ungeordneten Zustrom immer neuer Flüchtlinge war der Fokus der Betreuungsarbeit seinerzeit fast ausschließlich auf die Unterbringung und die Vermittlung allererster Kenntnisse von Sprache und Gewohnheiten des neuen Umfeldes gerichtet. Eine zielgerichtete Integrationsarbeit war vor diesem Hintergrund eher die Ausnahme.

Von den zu diesem Zeitpunkt rund 200 nach Büdelsdorf zugewiesenen Flüchtlingen sind aktuell noch immer 170 Flüchtlinge in Büdelsdorf wohnhaft. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die inzwischen erfolgte Entwicklung:

AsylbLG § 2	zugew. Flüchtl. Insges.	hiervon in eig. Wohnr.					hiervon in städt. Wohnr.					Status				
		Familien		Einzel-Pers.	Pers. gesamt	vorh. Wohnr.	Familien		Einzel-Pers.	Pers. gesamt	vorh. Unterkr.	AsylbLG § 2	AsylbLG § 3	GruSi	SGB 2	in Arbeit
		gesamt	Personen				gesamt	Personen								
1. Quart. 2016	201	5	21	6	27	12	31	129	45	174	42	Bis auf wenige Altfälle erhielten fast alle Personen § 3 Leistungen				
3. Quart. 2017	170	9	40	6	46	16	21	96	28	124	32	73	14	1	80	2

§ 2-Leistungen: in den ersten 15 Monaten erhalten Flüchtlinge nur gekürzte Grundleistungen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt ein Wechsel zu § 3-Leistungen. Die Grundleistungen erfolgen dann analog SGB XII, also grundsätzlich auf Sozialhilfeniveau.

Die vorgenannte Tabelle erlaubt folgende Schlussfolgerungen:

- Von den Anfang 2016 in Büdelsdorf zugewiesenen Flüchtlingen leben aktuell noch 170 (84,6 %) in Büdelsdorf
- 2016 waren insgesamt 54 Unterkünfte für die Unterbringung der Flüchtlinge notwendig und vorhanden. Lediglich 12 Unterkünfte (22 %) konnten seinerzeit selbst angemietet werden, 42 Unterkünfte (78 %) mussten durch die Stadt gestellt werden

- 2017 sind nur noch 48 Unterkünfte für die Unterbringung notwendig, von denen 16 durch Flüchtlinge direkt angemietet werden konnten (33 %). Die übrigen 32 Unterkünfte werden durch die Stadt gestellt (67 %)
- 2016 waren aufgrund der sehr langen Asylprüfungsverfahren so gut wie alle Flüchtlinge ohne einen Schutzstatus und erhielten bis auf wenige Altfälle Leistungen nach § 3 AsylbLG
- 2017 ist immerhin schon für 83 Personen (48,8 %) ein Schutzstatus festgestellt worden. 14 Personen (8,2 %) befinden sich noch während der ersten 15 Monate im Asylverfahren, 73 Personen (43 %) erhalten auch nach mehr als 15-monatigem Aufenthalt weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG. Hiervon sind insgesamt 19 Personen zur Ausreise verpflichtet, 31 Personen befinden sich weiterhin im Asylprüfungsverfahren, 23 Personen haben eine Duldung erhalten.
- Von den insgesamt 83 Flüchtlingen mit anerkanntem Schutzstatus leben weiterhin 51 Flüchtlinge in städtischen Unterkünften, obwohl sie aufgrund des festgestellten Schutzstatus in ganz S-H eigenen Wohnraum anmieten dürften. Für die Unterbringung dieser Personen ist die Stadt nicht mehr zuständig. Eigener Wohnraum konnte trotz vielfältiger (auch städtischer) Bemühungen bisher jedoch nicht angemietet werden.

Aufgrund fehlender Neuzuweisungen (Büdelsdorf hat noch einen Überhang und erhält daher seit Jahresbeginn nur Familiennachzüge) stellt die Unterbringung von Flüchtlingen zur Zeit kein Problem dar. Insoweit kann die Situation aktuell als entspannt beschrieben werden.

Gegenwärtig liegt der Schwerpunkt der Arbeit dagegen eindeutig im Bereich der Integration. Die Flüchtlinge sind seit mindestens 1 Jahr in Büdelsdorf wohnhaft und haben sich insofern bereits gut an ihr neues Lebensumfeld gewöhnt. Mit fortschreitender Aufenthaltsdauer in Büdelsdorf rücken daher andere Aspekte des täglichen Lebens in den Mittelpunkt. Neben gesundheitlichen Problemen sind hier insbesondere Familien- und Partnerschaftsprobleme sowie Probleme in KiTa und Schule zu nennen. Daneben kommt es immer wieder zu Spannungen im Zusammenleben innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte. Ein großes Problem ergibt sich auch aus den zum Teil noch völlig ungeklärten Aufenthaltsberechtigungen der Flüchtlinge aus Afghanistan und aus den Westbalkanstaaten. Diese haben zwar eigentlich keine Aussicht auf eine Anerkennung eines Flüchtlingsstatus, halten sich jedoch zum Teil bereits seit Jahren in Büdelsdorf auf und erhalten in der Regel immer wieder eine befristete Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung, da sie aus humanitären oder persönlichen Gründen derzeit nicht abgeschoben werden können oder sollen. Diese Unsicherheit führt bei den betroffenen verständlicherweise zu großer Sorge um ihre weitere Zukunft hier in Deutschland.

Unverändert bestehen außerdem zum Teil noch massive Sprachbarrieren, da etliche Flüchtlinge auch nach Jahren ihres Aufenthaltes in Deutschland immer noch keine oder nur rudimentäre Deutschkenntnisse aufweisen und eine Verständigung nur durch Sprachmittler möglich ist.

Aus den vorgenannten Gründen wird deutlich, dass trotz fehlender Neuzuweisungen und beschleunigter Asylprüfungsverfahren weiterhin ein Erfordernis besteht, die Integration der Flüchtlinge nicht nur ehrenamtlich, sondern auch hauptamtlich zu begleiten und dass diese Begleitung auch eine Unterstützung durch einen Sprachmittler/eine Sprachmittlerin bedarf.

Im Anschluss an das Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses der Koordinatorin ist daher vorgesehen, die Mitarbeiterin für die Zeit ab 01.03.2018 mit 28 Wochenstunden in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Da die derzeitige Befristung ohne Sachgrund erfolgte, wäre grundsätzlich zwar auch eine erneute Befristung mit Sachgrund denkbar. Dieses wäre allerdings auch schon bei der 1. Vertragsschließung möglich gewesen, wurde jedoch nicht vorgenommen, da ein tragfähiger Sachgrund nicht gefunden werden konnte. An diesem Umstand hat sich in der Zwischenzeit auch nichts geändert.

Die dauerhafte Absenkung der Arbeitszeit der Koordinatorin macht trotz derzeit konstanter Flüchtlingszahl eine dauerhafte Beschäftigung des Sozialpädagogen im Bereich Prävention/Obdachlosigkeit/Betreuung mit 35 Wochenstunden notwendig. Anderenfalls wird dieser den übrigen Anforderungen seines Arbeitsplatzes (Sozialarbeit und präventive Arbeit zur Vermeidung von Obdachlosigkeit bzw. Betreuung ordnungsbehördlich untergebrachter Personen) nicht gerecht werden können.

Der Sozialpädagoge ist grundsätzlich in Teilzeit mit 30 Wochenstunden beschäftigt. Ab 2015 ist jeweils auf ein Jahr befristet eine Aufstockung auf 35 Wochenstunden erfolgt. Die derzeit befristet erfolgte Aufstockung endet am 31.12.2017.

Um dem Flüchtlingsbetreuer und Sprachmittler in seiner Tätigkeit zumindest teilweise zu ersetzen, ist für die Zeit ab 01.01.2018 geplant, eine im Kindergarten Lummerland tätige Mitarbeiterin dort mit 9 Wochenstunden freizustellen und diese Wochenstunden für integrative und sprachmittelnde Arbeit im Bereich der Flüchtlingsbetreuung zu nutzen.

Im Rahmen der noch anstehenden Haushaltsberatungen soll eine entsprechende Änderung des Teilstellenplanes bzw. der Teilveränderungsliste zum Stellenplan erfolgen.

Der Ausschuss wird vorbehaltlich noch ausstehender Klärungen (u. a. Zustimmung Personalrat) um nachfolgende Beschlussfassung gebeten:

Beschlussempfehlung:

Für die Fortführung der Flüchtlings-, Integrations- und Betreuungsarbeit wird die im Stellenplan 2017 unter laufender Nr. 27 bis zum 28.02.2018 befristete Vollzeitstelle (Koordinatorin) für die Zeit ab 01.03.2018 in eine unbefristete Teilzeitstelle mit 28 Wochenstunden umgewandelt.

Die im Stellenplan 2017 unter lfd. Nr. 28 bis zum 31.12.2017 befristete Vollzeitstelle (Flüchtlingsbetreuer und Sprachmittler) entfällt für die Zeit ab 01.01.2018. Stattdessen wird, zunächst auf 2 Jahre befristet, im Umfang von 9 Wochenstunden und ggf. zu Lasten der im Stellenplan 2017 unter laufender Nr. 44 aufgeführten Planstelle ein Ersatz für integrative und sprachmittelnde Arbeit im Bereich der Flüchtlingsbetreuung geschaffen.

Die im Stellenplan 2017 unter lfd. Nr. 19 bis zum 31.12.2017 befristet auf 35 Wochenstunden ausgewiesene Teilzeitstelle (Sozialpädagoge) wird ab 01.01.2018 unbefristet ausgewiesen.

Zu 7. Ärztliche Versorgung in Büdelsdorf

Die Gemeinschaftspraxis Hüttner Berge ist nach wie vor bereit, ihre Tätigkeit auf einen noch festzulegenden Standort in Büdelsdorf auszuweiten.

Zur Zeit erfolgt zwischen den Beteiligten eine Abstimmung über den künftigen Standort der Gemeinschaftspraxis.

Die Verwaltung berichtet in der Ausschusssitzung über den aktuellen Sachstand.

Zu 8. Obdachlosenunterkunft

Der Vertrag über die Anmietung der Containeranlage endet am 13.03.2018, so dass ein Rückbau der Container voraussichtlich bereits im Februar erfolgen wird.

Derzeit sind dort 2 wohnungslose Personen untergebracht. Es wird voraussichtlich nicht möglich sein, bis zum Rückbau der Container für diese Personen eine eigene Wohnung anzumieten.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die beiden Personen bis auf weiteres von der Ordnungsbehörde der Stadt unterzubringen sein werden.

In seiner Sitzung am 22.03.2017 hat der Ausschuss sich bereits mit diesem Thema beschäftigt und beschlossen, Planungen für den Neubau einer Obdachlosenunterkunft auf dem Grundstück „Usedomstraße 13“ aufzunehmen und alternativ auch nach einer Kaufimmobilie Ausschau zu halten. Nach diesem Beschluss sollen Haushaltsmittel für den Bau bzw. den Kauf in den Haushalt 2018 eingeplant werden.

Nach Einschätzung des Fachbereiches Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr (**Anlage 2**) bietet das Grundstück in der Usedomstraße 13 keine rechtlich sichere Grundlage für eine Bauplanung. Eine Wohnbebauung wäre an dieser Stelle nur als planungsrechtliche Ausnahme (Zustimmung des Kreises und der angrenzenden Nachbarn notwendig) zulässig. Der Fachbereich empfiehlt daher von der Errichtung der Obdachlosenunterkunft an dieser Stelle zunächst abzusehen und stattdessen andere Standorte bzw. Unterbringungsmöglichkeiten zu prüfen.

Ein anderer Standort ist derzeit für einen Neubau nicht ersichtlich. Auch ein geeignetes Kaufobjekt ist nicht in Sicht.

Mit ziemlicher Sicherheit werden die derzeit noch im Container untergebrachten Personen daher vorübergehend in einem der von der Stadt für die Flüchtlingsunterbringung angemieteten Objekte unterzubringen sein. Ob dieses in den derzeit vorhandenen Unterkünften möglich sein wird oder hierfür eine gesonderte Anmietung erfolgen muss, ist noch ungewiss.

Vor dem Hintergrund der in Anlage 2 aufgezeigten zu erwartenden Neubaukosten wäre vor einer abschließenden Standortklärung für einen eventuellen Neubau die Frage zu klären, ob stattdessen der Kauf einer Wohnimmobilie bevorzugt werden soll. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es in Büdelsdorf voraussichtlich schwierig sein wird, ein entsprechendes Objekt in Ortsrandnähe, also mit nur minimaler Störung der Nachbarschaft, zu finden.

Vor Einplanung entsprechender Haushaltsmittel wäre zunächst zu klären, ob eine Kaufimmobilie den Vorzug vor einem Neubau haben soll. Aus Sicht der Verwaltung ergibt ein Neubau nur Sinn auf dem Grundstück der Usedomstraße 13. Dieses steht im Eigentum der Stadt und ist voll erschlossen. Da ein Bauvorhaben auf diesem Grundstück nur bei Zustimmung des Kreises und den angrenzenden Nachbarn durchgeführt werden kann, ist der Ausgang eines evtl. Baugenehmigungsverfahrens allerdings ungewiss.

Alternativ sollten daher auch bei Favorisierung eines Neubaus Haushaltsmittel für den Kauf eines Hauses eingeplant werden.

Der Ausschuss wird um eine grundsätzliche Entscheidung für oder gegen einen Neubau gebeten.

Zu 9. Informationen

Zu 10 Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der bürgerlichen Mitglieder

Büdelsdorf, den 15.09.2017

Hinrichs